

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Der Nationalrat hat anlässlich der Verhandlung des Berichtes

des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (171 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1988 - JWG 1988) (872 der Beilagen) den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, dem Nationalrat vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG) über die Auswirkungen dieses Gesetzes einschließlich der zahlenmäßigen Anwendung der neuen Bestimmungen (Jugendwohlfahrtsstatistik) zu berichten.

B e r i c h t

der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

Mit dem Bundesgesetz vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 161, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG wurde diese Gesetzesmaterie den gesellschaftlichen, aber auch den Änderungen auf dem Gebiet des Familienrechts angepaßt.

- 2 -

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG handelt es sich beim Ersten Teil um Grundsatzbestimmungen; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung kommt den Ländern zu. Das JWG ist am 1. Juli 1989 in Kraft getreten. Mit dessen § 42 Abs. 3 erhielten die Länder den Auftrag, ihre Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres zu erlassen. Diesem bundesgesetzlichen Auftrag ist lediglich das Bundesland Wien fristgerecht nachgekommen.

Die einzelnen Ausführungsgesetze der Länder:

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz vom 27. April 1990, LGBL. Nr. 36; in Kraft ab 1. Juli 1990.

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. September 1990, LGBL. Nr. 93; in Kraft ab 1. Jänner 1991.

Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz vom 20. November 1990, LGBL. Nr. 19; in Kraft ab 1. Jänner 1991.

Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz vom 20. Dezember 1990; LGBL. Nr. 9270-0; in Kraft ab 1. März 1991.

(Vorarlberger) Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 8. Mai 1991; LGBL. Nr. 46, in Kraft ab 12. September 1991.

Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz vom 3. Juli 1991, LGBL. Nr. 111; in Kraft ab 1 Oktober 1991.

Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz vom 3. Oktober 1991, LGBL. Nr. 139, in Kraft ab 1 Jänner 1992 (wobei dessen § 36 über die Mitwirkung der Bundesgendamerie und der Bundespolizeidirektion nicht kundgemacht worden ist).

- 3 -

**Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz vom 16. Jänner 1992,
LGBI. Nr. 32 in Kraft 1. Mai 1992.**

**Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung vom 8. Juli 1992
LGBI. Nr. 83; in Kraft ab 1. Jänner 1993.**

Die Erfahrungen mit der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts und dessen Auswirkungen sind wegen der verschiedenen Zeitpunkte des Inkrafttretens der jeweiligen Landesgesetze entsprechend unterschiedlich.

Das Grundanliegen des JWG besteht in der **Stärkung der Familie**. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine beratende und unterstützende Tätigkeit zu (Grundsatz der Subsidiarität). Erst wenn die Erziehungsberechtigten das Kindeswohl nicht gewährleisten, besonders aber, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird, ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet (Grundsatz der gewaltlosen Erziehung). Auch bei Verletzung dieses Prinzips hat die öffentliche Jugendwohlfahrt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Minderjährigen anzustreben (Grundsatz der Zusammenarbeit und der Freiwilligkeit).

Diese Grundsätze erfordern die Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte und deren entsprechende Fortbildung (§ 6 JWG).

Diesen grundsatzgesetzlichen Vorgaben haben die Länder im wesentlichen entsprochen:

Neben der allgemeinen Berufszugangsvoraussetzung (Diplom einer Akademie für Sozialarbeit) sehen die einzelnen Länder für die in der Sozialarbeit Tätigen Berufseinstiegsurse sowie Aus- und Fortbildungskurse und spezielle Weiterbildungsveranstaltungen vor.

Diese Kurse und Veranstaltungen betreffen die Themenschwerpunkte "Gewalt in der Familie", "Rechtsextremismus bei Jugendlichen", "Gemeinwesenarbeit", "Sozialmanagement", "Beziehungsstörungen bei Kleinkindern", "Betreuung bei Alkoholkrankheit oder Suchtgiftproblematik in der Familie", "Schulverweigerer", "Gesprächsführung", "Kommunikation mit den Klienten", "Interdisziplinäre Zusammenarbeit", "Systemische Familientherapie", "Schuldnerberatung", "Trennungsberatung" etc. Kurse über einschlägige (neue) Rechtsbereiche ergänzen diese Angebote. Darüber hinaus besteht zunehmend die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gruppen-, vereinzelt auch von Einzelsupervision.

Der Bereich Planung und Forschung (§ 7 JWG) wird in den einzelnen Ländern in verschiedener Intensität umgesetzt; als Beispiele sind anzuführen:

Umstrukturierung der Mutterberatung in Richtung Eltern-Kind-Zentren, Mütterstudios; Langzeituntersuchungen zur Bedürfnisfeststellung von Kindern (ab Schwangerschaft bis zum fünfzehnten Lebensjahr); Erstellung eines sozialpädagogischen Heimkonzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis (NÖ).

- 5 -

Das Bundesland Wien arbeitet an sozialpädagogischer Grundlagenforschung im Bereich der Lebenssituation junger Erwachsener mit Heimerfahrung; weiters wird ein Schulverweigererprojekt (kurzfristige teilstationäre Unterbringung von Kindern während der Schulwoche) durchgeführt. Durch das Projekt muttersprachliche Betreuung in Kindertagesheimen soll ein Beitrag zur Sozialisation ausländischer Kinder geleistet werden.

In Vorarlberg wurde ein "Leitbild und Konzept in der Jugendwohlfahrt" als Grundlage der künftigen Jugendwohlfahrtsarbeit erstellt.

In Salzburg wird an der Erstellung eines Jugendwohlfahrtsplans gearbeitet.

In der Steiermark soll durch den Jugendwohlfahrtsplan die Ausgangs- und Bedarfslage in der Versorgung mit Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erhoben werden.

Tirol führt verschiedene Gemeinwesenprojekte mit wissenschaftlicher Begleitung durch; in Zukunftswerkstätten soll die Entwicklung zu einer künftigen bedürfnisorientierten Anbieterstellung erarbeitet werden.

Der Jugendwohlfahrtsplan Kärntens wird im Jahr 1993 fertiggestellt und soll dem Aufzeigen der Bedürfnisse für zukunftsweisende Aktivitäten dienen. Darüberhinaus wird in einem Arbeitskreis "Öffentlichkeitsarbeit" zur Information der Erziehungsberechtigten über die Bedeutung der gewaltlosen Erziehung aber auch zum Abbau der Schwellenangst der Bevölkerung gegenüber der Jugendwohlfahrtsbehörde gearbeitet.

In Oberösterreich werden Begleituntersuchungen zu den "Elternschulen" und dem erlebnispädagogischen Projekt "Sahara" durchgeführt. Zudem ist eine umfassende Untersuchung des Anbots Mutterberatung im Laufen.

Die Ausgestaltung der öffentlichen Jugendwohlfahrtsbehörden zu einer serviceorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung mit umfassendem Leistungsangebot zählt zu den Grundanliegen des JWG und fand ihren Niederschlag in den "Sozialen Diensten" (§§ 11,12).

Die Länder haben für diese Dienste unter Bedachtnahme auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse, etwa nach Altersstruktur und Erreichbarkeitskriterien vorzusorgen. Die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger dürfen zur Umsetzung dieser Dienste Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrtsträger heranziehen.

Das Anbot der sozialen Dienste betont die Freiwilligkeit der Annahme; das Ziel der Prävention muß durch ein umfassendes Hilfsangebot gesichert werden. Daher ist die grundsatzgesetzliche Aufzählung bloß demonstrativ, um der Praxis keine unsachlichen Grenzen zu setzen. Die Bestimmung ist aber auch zukunftsorientiert; sie soll den gesellschaftlichen Entwicklungen oder den Erkenntnissen Forschung angepasst werden können. Die in den Ländern angebotenen sozialen Dienste können vereinfacht wie folgt gegliedert werden:

Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder:

Dazu zählen etwa Geburtsvorbereitungs- und Säuglingspflegekurse, Elternberatungsstellen (auch muttersprachlich), Einrichtung für Entwicklungsdiagnostik (mobile Frühförderung), Eltern-Kind-Zentren, Unterbringung von Schwangeren, Eltern (Elternteilen) mit ihren

- 7 -

Säuglingen/Kleinkindern in Krisenwohnungen, Heimen und sonstigen Einrichtungen, Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/väter.

Familiendienste:

Dazu zählen Beratungsdienste und therapeutische Hilfen (Familientherapie und Erziehungsberatungsstellen), Bildungsangebote für Eltern (Elternschulen), Schuldnerberatungsstellen, sozialpädagogische Familienhilfen (Unterstützung bei der Haushaltsführung und Erziehung in der Familie), Hilfen für einkommensschwache und kinderreiche Familien (Familienurlaube).

Dienste für Kinder und Jugendliche:

Darunter sind etwa vorbeugende und therapeutische Hilfen, Kinderschutzzentren, Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung, Erholungs- und Ferienaktionen, Einsatz von Streetworkern, Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige bei familiären Krisensituationen, zu verstehen.

Die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegefamilien, Heimen und sonstigen Einrichtungen wird in den westlichen Bundesländern (Tirol, Vorarlberg) vor allem bei langfristiger Pflege nicht als sozialer Dienst vorgesehen; diese beiden Bundesländer verstehen unter "sozialer Dienst" ausschließlich niederschwellige, frei zugängliche Einrichtungen.

Die Frage des Entgelts für die Inanspruchnahme sozialer Dienste ist in den Bundesländern verschieden geregelt. Grundsätzlich ist festzustellen, daß Beratungsdienste im allgemeinen unentgeltlich

angeboten werden. Kostenersatzpflicht besteht vielfach für Dienste, die mit erhöhtem Kostenaufwand verbunden sind (z.B. therapeutische Hilfen).

Wie bereits oben ausgeführt, dürfen zur Bereitstellung sozialer Dienste auch freie Jugendwohlfahrtsträger herangezogen werden. Die verstärkte Heranziehung solcher privater Einrichtungen zählt ebenfalls zu den Hauptgesichtspunkten des JWG (§ 8).

Freie Träger sollen herangezogen werden, wenn sie besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger nach ihrer Ausstattung und ihrer Qualifikation das Kindeswohl gewährleisten. Die Eignungsfeststellung obliegt dem Land in Bescheidform.

Als Beispiele für die Anerkennung freier Jugendwohlfahrtsträger zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt seien genannt:

Wien:

"Verein unabhängiges Kinderschutzzentrum",
Einrichtung eines Kinderschutzzentrums

"Verein Frauen gegen die sexuelle Ausbeutung von Mädchen",
Einrichtung einer Beratungsstelle

"Verein Initiative Pflegefamilien",
Vermittlung von Pflegeplätzen

- 9 -

Steiermark:

Mobile Frühförderung
Sozialpädagogische Familienbetreuung
Streetwork
Institut für Familientherapie
Tagesmütter Graz
Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Tirol:

Verein heilpädagogische Familien
Verein für soziale Arbeit in Tirol

Kärnten:

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfeverbände Kärnten
(pädagogische, psychologische Dienste),
Aktion Tagesmütter
Jugenderholungsheime
Betreutes Wohnen

Oberösterreich:

Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen
für Minderjährige
Tagesbetreuungseinrichtungen
(Tagesmütter, Kinderbetreuungseinrichtungen, Elterninitiativen,
Integrative Kindergruppen)

- 10 -

Niederösterreich:

Beratung für werdende Eltern und therapeutische Hilfe

Beratung für Pflegeeltern

Erholungsaktionen

Unterstützung der Erziehung

Kindersozialdienst

Der Stand der Anerkennung von freien Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich; derzeit sind zahlreiche Anträge auf Anerkennung noch in Bearbeitung.

Die Einführung kinder- und jugendanwaltschaftlicher Aufgaben (§ 10) zählt ebenfalls zu den Hauptgesichtspunkten des JWG. Der Grundsatzgesetzgeber stattete den Jugendwohlfahrtsträger mit einer umfassenden Beratungs- und Hilfeleistungskompetenz in den spezifischen Angelegenheiten Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten aus.

Die Ausgestaltung gerade dieser Bestimmung durch die Länder hat nicht nur zu umfassenden inhaltlichen und politischen Diskussionen, sondern auch zu sehr differenzierten Regelungen der Aufgabenstellungen, der Befugnisse, der Organisation und der personellen Ausstattung in den einzelnen Ländern geführt. Die Bandbreite der landesgesetzlichen Bestimmungen reicht von Wiedergabe der grundsatzgesetzlichen Norm mit mehr oder weniger geringfügigen verbalen Begriffsänderungen (OÖ, Burgenland, Kärnten, Steiermark) bis zur zusätzlichen Normierung der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen (Wien), Beratung der Landesregierung und Vermittlungsaufgaben zwischen Erziehungsberechtigten, Minderjährigen, Behörden und sonstigen Einrichtungen (Vorarlberg).

- 11 -

Eine wesentlich stärkere "anwaltschaftliche" Position des Kinder- und Jugendanwalts sehen die Landesgesetze Niederösterreichs und Salzburgs vor.

Diesen Kinder- und Jugendanwälten kommt beispielsweise die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Beobachtung der Verwaltungspraxis und die Beobachtung und Anregung der Jurisdiktion aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen, die Anregung zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen, die Wahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen bei Planungs- und Forschungsaufgaben, aber auch Parteistellung und Beschwerderechte in (bestimmten) einschlägigen Verwaltungsverfahren, sowie die Mitwirkung bei der Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu.

In der Steiermark wurden diese bundesgesetzlichen Aufgaben der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zugeteilt; diese sollten verstärkt als Servicedienste angeboten werden. Durch eine Novelle zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz soll auch in diesem Land eine eigenständige Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden. In Tirol werden die bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben als Soziale Dienste angeboten. Eine Novellierung zum Tiroler JWG, die einen Kinder- und Jugendanwalt eingeführt hätte, wurde vom Tiroler Landtag am 17. März 1993 abgelehnt.

Derzeit sind somit in sechs Bundesländern Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. Der Leiter der Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bereits bestellt und wird seine Tätigkeit im Herbst 1993 aufnehmen. Die Kinder- und Jugendanwälte Österreichs sind Diplomsozialarbeiter, Juristen, Psychologen und ein Theologe;

- 12 -

einige haben eine Doppelausbildung; zum Teil sind die Einrichtungen multidisziplinär besetzt. Die Arbeitsschwerpunkte umfassen Einzelfallarbeit und themenorientierte Arbeit, Informations- und Kontaktaktivitäten, allgemeine Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche und Öffentlichkeitsarbeit. Die Umsetzung der neuen kinder- und jugendanwaltschaftlichen Aufgaben österreichweit ist allerdings im Vergleich zu den anderen im JWG geregelten Bereichen, vor allem von der Entwicklung des Selbstbildes, und den sich jeweils wandelnden Selbstwerten der Kinder- und Jugendanwälte abhängig.

Durch den Zusammenschluß der Kinder- und Jugendanwälte der Länder zu einer "Ständigen Konferenz" wurde eine Plattform mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustausches, zur Diskussion und Koordination gemeinsamer Anliegen und zur Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten geschaffen.

Zum Abschluß verweise ich darauf, daß seit Februar 1991 beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet ist. Deren Hauptaufgabenbereiche bestehen in der öffentlichen Vertretung des Gedankens der gewaltfreien Erziehung und dem öffentlichen Hinwirken auf eine kinderfreundliche Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwälten der Länder sowie den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt. Zur Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden und zur Mitteilung über behauptete Verletzungen der Rechte des Kindes oder Jugendlichen steht eine eigene Telefonnummer österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung, die bisher von rund 2.500 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Anspruch genommen wurde.

- 13 -

Zu einem weiteren Schwerpunkt des JWG zählt die Neuordnung des Rechtes der Erziehungsfürsorge; diese wird im Abschnitt "Hilfen zur Erziehung" (§ 26 ff) geregelt. Begrifflich sind darunter die "Unterstützung der Erziehung" und die "Volle Erziehung" zu verstehen. Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung einer verantwortungsbewußten Erziehung jedoch bei Belassung des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung. Dazu dienen etwa Erziehungs- oder Familienberatung, Familien-, Gesprächs- und Spieltherapie, Unterbringung des Kindes in heilpädagogisch-therapeutischen Horten, sozialpädagogische Familienhilfe, Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung, aber auch Betreuung des Minderjährigen nach seiner Entlassung aus der vollen Erziehung.

Vielfach entsprechen die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung den unter den sozialen Diensten angeführten ambulanten Hilfen. Der Unterschied besteht darin, daß soziale Dienste ohne Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörde in Anspruch genommen werden können, während die Durchführung einer Maßnahme als Unterstützung der Erziehung erst nach Überprüfung der Notwendigkeit durch die Jugendwohlfahrtsbehörde auf Grund einer Vereinbarung der Erziehungsberechtigten oder auch gegen deren Willen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung gewährt wird.

Die volle Erziehung als einschneidendste Maßnahme ist erst zu gewähren, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichen. Es muß also erforderlich sein, den Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen. Die volle Erziehung erfolgt in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung,

- 14 -

z.B. in Kinderdörfern oder sozialpädagogischen Wohngemeinschaften. Vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern ist der Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie der Vorzug zu geben, um den Gefahren des Hospitalismus vorzubeugen.

Die Länder haben den grundsatzgesetzlichen Maßnahmenkatalog der Unterstützung der Erziehung verschiedentlich erweitert; so dürfen etwa Erziehungshilfen bis zum 21. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen weiter gewährt werden (Kärnten, NÖ, OÖ).

In manchen Ländern werden Hilfen für Probleme im Schulbereich, bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, sowie Familienintensivbetreuung angeboten.

Im Hinblick auf die zeitlich unterschiedliche Gesetzwerdung in den Bundesländern lassen sich auch in diesem Bereich derzeit noch keine endgültigen Aussagen über die Auswirkungen der Angebote treffen.

Aus den vorliegenden statistischen Unterlagen läßt sich jedoch ein eindeutiger Trend zur individuellen Betreuung der Minderjährigen in deren bisheriger Umgebung erkennen.

Mit Inkrafttreten des JWG 1989 wurden die bisherigen statistischen Erfassungskriterien hinfällig. Daher hat mein Ressort im Zusammenwirken mit den Ländern und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt neue, der geänderten Gesetzeslage entsprechende, Erhebungsformulare ausgearbeitet. Diese umfassen einen "Summenbeleg" und einen "Einzelbeleg". Der erstgenannte Beleg dient der zahlenmäßigen Erfassung von Angeboten der Jugendwohlfahrt (etwa Beratungsdienste, Elternschulen, Erziehungsberatung, Erholungsaktionen). Der Einzelbeleg bezieht sich auf jeden einzelnen

- 15 -

Minderjährigen, für den eine Jugendwohlfahrtsmaßnahme vorgesehen wurde. Durch die Erfassung von Details wird es in Hinkunft erstmals möglich sein, Aufschlüsse über den familiären Hintergrund des betroffenen Kindes/Jugendlichen zu gewinnen, aber auch dessen Weiterentwicklung nach Einsetzen der konkreten Maßnahmen zu verfolgen. Ablichtungen dieser Formulare sind für gefällige Verwendung angeschlossen.

Für den Zeitraum 1. Juli 1989 bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder wurde ein Übergangsformular erstellt, das der Jugendwohlfahrtsstatistik zwischenzeitlich zugrunde gelegt wurde. Diese Daten wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in zwei Berichten, und zwar "Jugendwohlfahrt 1989/1990" (1. Juli 1989 - 30. Juli 1990) und "Jugendwohlfahrt 1990/1991" (1. Juli 1990 - 31. Dezember 1991) publiziert.

Zum zahlenmäßigen Vergleich der Auswirkung des JWG wurde die Jugendwohlfahrtsstatistik des Jahres 1988 und der Stand am 31. Dezember 1991 herangezogen.

Die Auswirkungen der Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes werden an Hand der Angebotsschwerpunkte österreichweit wie folgt dargestellt:

	1988	1991
<u>Mutterberatung:</u>	377.248	374.756

Die leicht rückläufige Entwicklung der Inanspruchnahme hat mehrere Bundesländer veranlaßt, neue Konzepte für diese Beratungsform zu erstellen.

- 16 -

Erziehungs-
beratung:

49.402

53.909

Diese Steigerung deutet auf eine Zunahme der Akzeptanz dieser Dienste durch die Bevölkerung hin.

Pflegekinder:

auf bewilligungs-
bedürftigen

Pflegeplätzen

9.171

8.310

Der Rückgang im Bereich der Fremdunterbringung von Kindern bei Pflegeeltern zeigt die positive Auswirkung der verstärkten Inanspruchnahme ambulanter Erziehungshilfen.

Im Bereich der Erziehungsfürsorge zeigt sich folgendes Bild:

1988Fremdunterbringung der Kinder:

Mit Zustimmung der
Erziehungsberechtigten

Gerichtlich angeordnet

in anderen

Familien

4.453

2.475

in Heimen

3.555

1.695

Somit befanden sich am 31. Dezember 1988 insgesamt 12.178 Kinder und Jugendliche in außerfamiliärer Pflege und Erziehung.

- 17 -

1991

Volle Erziehung (§ 28)	4.756
---------------------------	-------

davon:

in einer Pflege- familie	2.467
-----------------------------	-------

in einem Heim	2.291
---------------	-------

Zudem wurden am 31. Dezember 1991 16.869 Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung, also ambulante Erziehungshilfen ausgewiesen.

Ein unmittelbarer Vergleich der Fremdunterbringungszahlen ist wegen der einschneidenden Änderungen (Entfall der früheren Maßnahmen "Gerichtliche Erziehungshilfen" und "Fürsorgeerziehung") nicht möglich. Jedenfalls ist aber ein Rückgang der Fremdunterbringungen deutlich erkennbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Länder zunehmend durch strategische Konzepte und Jugendwohlfahrtspläne die frühere Praxis der öffentlichen Jugendwohlfahrt den neuen Zielvorstellungen anpassen und deren kontinuierliche praktische Umsetzung gewährleisten. Ganz besondere Bedeutung wird auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Jugendwohlfahrt Tätigen beigemessen. Durch Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit wird zur Sensibilisierung der Bevölkerung über die Jugendwohlfahrt an sich, aber auch auf die neuen, serviceorientierten Angebote und das geänderte Jugendwohlfahrtsimage

- 18 -

hingewirkt. Soweit bisher statistische Aufzeichnungen vorliegen, läßt sich ein eindeutiger Trend zur individuellen Betreuung der Minderjährigen bei Belassung in ihren Familien erkennen.

Durch die Ausweitung des Angebots der sozialen Dienste und der ambulanten Hilfen zur Unterstützung der Erziehung einerseits und die verstärkte Akzeptanz dieser Hilfen durch die Bevölkerung andererseits, wird dem Grundgedanken des Primats der Familienerziehung im "JWG" Rechnung getragen.



Österreichisches
Statistisches Zentralamt

JUGENDWOHLFAHRT

III-139 der Beilagen XVIII. GP
1033 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b
Sachbearbeiterin: FI Brigitte Stoltzka
Telefon: (0222) 711 28 / 7314 DW

1

0123456789 19 von 23

Bitte nur Ziffern dieser Schreibweise verwenden! Nur
Bleistift verwenden! Bitte nur an der Perforation falten!
Bitte Erläuterungen lesen!

EINZELBELEG 1992

Bezirkskennzahl

2 Belegkennzahl 92

Monat Jahr

Erstbeleg 1375650

Ersterfassungs-
datum

Folgebeleg
zu
Erstbeleg:

Übernahme von anderer
Bezirksverwaltungsbehörde

ja

nein

3 Beendigung der
Maßnahme
(weiter bei Punkt 24!)

6 Monat
der Beendigung

Kind/Jugendlicher

Monat Jahr

11 Erziehende Personen (am 31.12.)
Mehrfachangaben zulässig!

Geburtsdatum

Leibliche Mutter

Leiblicher Vater

Männlich

Weiblich

Verwandte, Verschwägte,
Wahleltern

Österreicher

Andere Staatsbürgerschaft

Erzieher(innen)

Behindert

Nicht behindert

Pflegeperson(en)

Am Tag der Ersterfassung
(nur auf Erstbeleg eintragen!)

Leibliche Eltern

Am 31.12. bzw. bei Beendigung

Mutter Vater

Mutter Vater

12

Mutter unbekannt bzw. Vaterschaft nicht festgestellt

13

Ledig

Verheiratet miteinander

Lebensgemeinschaft miteinander

Geschieden

Getrennt lebend

Verwitwet

Ehe oder Lebensgemeinschaft mit anderem Partner

Familienstand unbekannt

14

Kontakt der(des) leiblichen Mutter(Vaters) zum Kind aufrecht

15

Erwerbstätig

Arbeitslos (beim Arbeitsamt vorgemerkt)

Im Haushalt tätig

Rentner(in), Pensionist(in)

Sozialhilfeempfänger(in)

Student(in), Schüler(in)

Soziale Stellung unbekannt

16

Aufenthaltort unbekannt

Wenn bei Pkt. 11 "Pflegeperson":

Angaben zur Pflegefamilie/-person,
bei der der Minderjährige untergebracht ist (am 31.12.)

2

		Monat	Jahr
17	Pflegemutter	18	19
	Pflegevater		
	Pflegekinder (Anzahl)		Beginn der Pflege
	Pflegefamilie	Eigene Kinder im Haushalt (Anzahl)	Ende der Pflege

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Unterstützung der Erziehung
Mehrfachangaben zulässig!

20 Am Tag der Erfassung

Aufgrund einer Vereinbarung Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

Am 31.12. bzw. bei Beendigung

Aufgrund einer Vereinbarung Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

Förderung der Erziehungskraft der Familie

Davon Förderung der gewaltlosen Erziehung

Förderung der Entwicklung des Minderjährigen

Davon Betreuung nach der Entlassung aus der vollen Erziehung

Volle Erziehung

21 Am Tag der Erfassung

Aufgrund einer Vereinbarung Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

Am 31.12. bzw. bei Beendigung

Aufgrund einer Vereinbarung Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

Pflegefamilie

Heim

Sonstige Einrichtung

22 Grund für die Hilfen zur Erziehung
Mehrfachangaben zulässig!

Erziehungsprobleme

Scheidung, Trennung, Krankheit,
Tod der erziehenden Person(en)

Alkoholmißbrauch des Minderjährigen

Suchtgiftmißbrauch des Minderjährigen

Mißhandlung

Sexuelles Vergehen am Minderjährigen

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse

Obdachlosigkeit

Alkoholmißbrauch der erziehenden Person(en)

Suchtgiftmißbrauch der erziehenden Person(en)

Verhaltensauffälligkeit des Minderjährigen

Sonstiges

23 Veranlasser des Einschreitens
(bei der Erfassung)

Der Minderjährige selbst

Erziehende Person(en)

Verwandte

Nachbarn

Schule, Kindergarten

Jugendwohlfahrtsträger

Gericht

Andere

Wenn Punkt 5 angekreuzt

24 Grund für die Beendigung der Hilfen zur Erziehung

Erreichen des Erziehungszieles

Maßnahme nicht mehr förderlich

Erreichen der Altersgrenze

25 Nur bei Folgebeleg:

Alle Punkte gegenüber dem Vorjahr unverändert

1375650



Österreichisches
Statistisches Zentralamt

ABTEILUNG 5
SOZIALE FRAGEN

1033 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b
Sachbearbeiterin: FI Brigitte Stoltzka
Telefon: (0222) 711 28 / 7314 DW

**STATISTIK
DER JUGENDWOHLFAHRT**
Summenbeleg

Vorbeugende und fördernde Aktivitäten der Jugendwohlfahrt

Einrichtungen	Veranstaltungen, Kurse, Beratungen		Teilnahmen	
	Öffentl. Träger	Privater Träger	Öffentl. Träger	Privater Träger
Schwangerenberatung				
Geburtsvorbereitung				
Schwangerengymnastik				
Mutterberatung, Elternberatung				
Säuglingspflegekurse				
Sozialdienst an Gebärkliniken				
Hausbesuche zur Pflege- und Ernährungsberatung				
Gruppenaktivitäten				
Sonstiges				

	Veranstaltungen, Kurse, Beratungen		Teilnahmen	
	Öffentl. Träger	Privater Träger	Männlich	Weiblich
Elternschulung				
Pflegeelternschulung				
Tagesmütterschulung				
Pflegeelternrunden				

Erziehungsberatung (durch akademische Fachkräfte)

Geschlecht des Kindes	Beratungen		Alter des Kindes in Jahren	Beratungen	
	im Berichtsjahr	davon erstmalige Beratungen		im Berichtsjahr	davon erstmalige Beratungen
Männlich			Unter 6		
Weiblich			6 bis unter 14		
Insgesamt			Ab 14		

Erholungsaktionen

Im Berichtsjahr zur Erholung untergebrachte Kinder/Mütter/Familien

Vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger organisiert

	Zur Erholung untergebracht in			Verpflegs- tage
	gastgewerblichen Betrieben	Erholungsheimen	Familien	
Kinder				
Mütter				
Familien				

Vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger subventioniert, aber von privaten Trägern organisiert

	Zur Erholung untergebracht in			Verpflegs- tage
	gastgewerblichen Betrieben	Erholungsheimen	Familien	
Kinder				
Mütter				
Familien				

Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Berichtsjahr

Zahl der mit Bescheid für geeignet festgestellten Einrichtungen	
Zahl der mit Bescheid für nicht geeignet festgestellten Einrichtungen	

Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

	Bestand am 31.12.		Wohnmöglichkeit für längere Zeit untergebrachte	
	Öffentlich	Privat	Minderjährige	Mütter
Mutter-Kind-Heim				
Mutter-Kind-Wohnungen, Krisenwohnungen				
Wohngemeinschaften				
Heime				
Kinderdörfer und familien- ähnliche Einrichtungen				
Kinderschutzzentren				
Kinderbetreuungseinrich- tungen				
Sozialpädagogische Familienhilfe				
Eltern-Kind-Zentren				
Sonstiges				

Vormundschaften und Sachwalterschaften

Am 31.12.

Gesetzliche Vormundschaft (§ 211 ABGB)	
Bestellte Vormundschaft (§ 213 ABGB)	
Bestellte Sachwalterschaft (§ 213 ABGB)	
Sachwalterschaft (§ 212 Abs 2 ABGB)	
Sachwalterschaft für andere Angelegenheiten (§ 212 Abs 3 ABGB)	
Sachwalterschaft (§ 9 Abs 2 UVG)	

Sonstige Tätigkeiten

Im Berichtsjahr

Maßnahmen nach § 215 Abs 1, 2.Satz ABGB	
Stellungnahmen im Sinne des § 215 Abs 2 ABGB	
Befragung von Minderjährigen nach § 178 b ABGB	
Beurkundete Vaterschaftsanerkennnisse nach § 41 Abs 1 JWG	
Vaterschaftsklagen	
Exekutionsanträge	
Strafanzeigen nach § 198 Abs 1 StGB	
Jugendgerichtserhebungen	
Jugendgerichtshilfe	
Adoptionsvermittlung im Inland	
Davon: Inkognito-Adoption	
Adoptionsvermittlung ins Ausland	
Davon: Inkognito-Adoption	

Pflegeplätze:

	Anzahl der		
	in fremder Pflege befindl. Kinder	Pflege- familien	Pflege- personen
Stand am 31.12.			
Davon: Neuzugänge im Berichtsjahr			

Tagespflege:

	Anzahl der		
	in Tagespflege befindl. Kinder	Tages- mütter	Tages- väter
Stand am 31.12.			
Davon: Neuzugänge im Berichtsjahr			

Hilfen zur Erziehung

Unterstützung der Erziehung:

Am 31.12.

Aufgrund einer Vereinbarung	
Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nach § 176 ABGB	

Volle Erziehung:

Am 31.12.

Aufgrund einer Vereinbarung	
Aufgrund einer gerichtlichen Verfügung nach § 176a ABGB	
Davon: teilweise Übertragung der Obsorge	

Kosten der Vollen Erziehung

Im Berichtsjahr

Anzahl der Vereinbarungen nach § 39 JWG	
Anzahl der Anträge an das Gericht nach § 40 JWG	